Rechtsanwalt
Joachim Schaller

In Bürogemeinschaft mit
Rechtsanwalt Rainer Willhoeft

Joachim Schaller | Eimsbütteler Straße 16 | 22769 Hamburg

per email u.a. an
AStA der Universität Hamburg
AStA der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
AStA der Hochschule für Bildende Künste Hamburg
Tacheles e.V.
Diakonisches Werk Hamburg
Deutscher Studentenwerk e.V.
Autoren Ramsauer/Stallbaum, BAföG

Eimsbütteler Straße 16
22769 Hamburg

Tel: 040/43 13 03 40
Fax: 040/43 13 03 419

Sekretariat:
Rechtsfachwirtin Anja Weißflog
Anja Lindenau

Hamburger Volksbank eG
BLZ 201 900 03
Konto 12 00 33 01
Anderkonto 12 00 33 28

USt-IdNr. DE252426622

Datum: 17.11.2015/J
Mein Zeichen: **9. SGB II ÄndG**
– bitte stets angeben –

Fachliche Stellungnahme zu den im Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 12.10.2015 12:01 Uhr) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung) vorgesehenen Veränderungen zum Verhältnis SGB II und Ausbildung(sförderung)

Der Referentenentwurf (zu finden bei http://www.harald-thome.de/media/files/151012_Referentenentwurf.pdf) enthält diverse Änderungen, die das Verhältnis des SGB II zu Ausbildungen betrifft, die nach dem BAföG mit Ausbildungsförderung oder nach dem SGB III mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld förderungsfähig sind. Nur zu diesen Ausbildung(sförderung) betreffenden Punkten wird im Folgenden Stellung genommen. Aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Beratung von Auszubildenden werden auch Forderungen zu einzelnen Punkten sowie unter 6. weitere Vorschläge unterbreitet.

1. Eingliederung in Ausbildung

zu § 1 Abs. 3 SGB II / Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in **Ausbildung oder** Arbeit.
zu § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II / **Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.**

Bewertung: Positiv

Anstelle des Primats der Eingliederung in Arbeit steht künftig alternativ auch eine Ausbildung. Zumindest bei einem fehlenden Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen, was langfristig sinnvoll ist, da mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den meisten Fällen die Chan-

cen auf dem Arbeitsmarkt besser sind und eine qualifiziertere und besser bezahlte Tätigkeit möglich ist.

2. zu § 7 Abs. 5 SGB II-E / Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld

a) Auszubildende, die sich einer Ausbildung befinden, die nach den §§ 51, 57 und 58 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, werden nicht mehr von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen und können somit alle aufstockende SGB II-Leistungen bekommen.
b) Dies gilt aber nach dem neuen § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II-E nicht bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Ausbildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (Bedarf bemisst sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 SGB III).

Bewertung:

a) Positiv

Das SGB II-Existenzminimum gilt endlich auch für fast alle Auszubildende, die eine betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz oder eine betriebliche Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz absolvieren oder an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bzw. einer ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 Abs. 5 SGB III teilnehmen. Auch wenn keine Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt wird (z.B. bei einer Zweitausbildung oder wegen Nichterfüllung der Anforderungen an den Aufenthaltsstatus nach § 59 SGB III), besteht kein Leistungsausschluss mehr.

b) Negativ

§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II-E sieht vor, dass für "Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst", der Leistungsausschluss weiter gelten soll.

Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat, bei der oder dem Ausbildenden oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen, beträgt der neben dem Bedarf für Unterkunft und Verpflegung verbleibende BAB-/Ausbildungsgeld-Bedarf für sonstige Bedürfnisse nur
aa) 90,00 € (ab 01.08.2016: 96,00 €) nach § 61 Abs. 2 und 3, § 62 Abs 3 SGB III,
bb) 104,00 € (ab 01.08.2016: 111,00 €) nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 und § 124 Abs. 3 SGB III
cc) 172,00 € (ab 01.08.2016: 184,00 €) nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III

Mit diesen Beträgen wird das Existenzminimum deutlich unterschritten, da im ab dem 01.01.2016 geltenden Regelbedarf von 404,00 € für Verpflegung und Getränke nur 151,45 € vorgesehen sind. Selbst wenn wegen der Unterbringung auch keine Bedarfe in den EVS-Abteilungen 04 und 05 (z.B. Strom und Einrichtungsgegenstände für den Haushalt) anfallen sollten, auf die 64,39 € entfallen, bleibt eine erhebliche Unterdeckung.

Die Fälle nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, die auch weiter vom Leistungsausschluss umfasst sein sollen, betreffen die Berufsausbildung behinderter Menschen, für die bei anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung (insoweit wird nach § 128 SGB III ein Betrag von 269,00 € zuzüglich der nachgewiesenen behinderungsbedingten Mehraufwendungen erbracht) als Bedarfssätze 230,00 € für unter 21jährige, die nicht verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind, bzw. sonst 265,00 € (ab 01.08.2016: 246,00 € bzw. 284,00 €) vorgesehen sind. Diese Fälle betreffen hauptsächlich die Situation, dass sich der behinderte Auszubildende am Ort der Maßnahme selbst ein Zimmer oder eine Wohnung besorgt. Die Gesetzesbegründung, dass § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II-E Auszubildende betrifft, die eine grundsätzlich nach dem SGB III förderungsfähige Berufsausbildung absolvieren, aber in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung untergebracht sind, ist insoweit falsch. Da in den 269,00 € nach § 128 SGB III neben der Verpflegung auch die Unterkunftskosten enthalten sind, wird nur in wenigen Fällen mit sehr niedrigen Unterkunftskosten das Existenzminimum nicht unterschritten.

Der Leistungsausschluss von Auszubildenden mit Behinderungen führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Oftmals sind sie in Internaten untergebracht, weil die Ausbildung nicht ortsnah durchgeführt werden kann. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt nur die Internatskosten und das Taschengeld. Es bleiben keine Mittel für den Erhalt der bisherigen Wohnung. Das gilt selbst dann, wenn die Betroffenen neben der Internatsunterbringung in einer SGB II-Bedarfsgemeinschaft am Wochenende und in den Ferien wohnen. Diese seit langem bestehende unbefriedigende Situation führt immer wieder zu Ausbildungsabbrüchen, Verschuldung oder gar Wohnungsverlust.

Forderung:
Streichung des neuen § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II-E

3. zu § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E / BAföG

Auszubildende in schulischen Ausbildungen (§ 12 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) und Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern oder in einer Wohnung, die im Eigentum der Eltern steht, wohnen (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3a BAföG), bekommen künftig (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II, wenn sie Leistungen nach dem BAföG

a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, beginnt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II mit Beginn des folgenden Monats.

Bewertung: Positiv

An Stelle des bisherigen Zuschusses zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II erhalten Auszubildende in schulischen Ausbildungen, deren Bedarf sich nach § 12 BAföG bemisst, und bei den Eltern wohnende Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 13 BAföG bemisst, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten, künftig (aufstockende) Leistungen nach dem SGB II.

Der damit bessergestellte Personenkreis wird außerdem erweitert um alle Auszubildende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen, wenn sie BAföG erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten.

Weiter wird auch die Lücke beim Beginn einer solchen nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung geschlossen. An die Stelle des bisher im Ermessen stehenden Darlehens, das nur für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung gewährt werden konnte (§ 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II), gibt es künftig dann, wenn ein BAföG-Antrag gestellt wurde und über diesen Antrag vom zuständigen BAföG-Amt noch nicht entschieden wurde, ein Anspruch auf normale Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Voraussetzung ist, dass ein BAföG-Antrag gestellt wurde. Wird der BAföG-Antrag nicht nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen abgelehnt, beginnt der Leistungsausschluss mit Beginn des folgenden Monats (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II-E). Nicht geregelt ist, welche Konsequenzen Rechtsmittel gegen die BAföG-Ablehnung haben.

Nicht in diese Verbesserungen einbezogen werden aber die Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG), die nicht bei ihren Eltern wohnen. Wieso für die bei den Eltern wohnenden Studierenden die Auffassung vertreten wird, dass sie ergänzende Bedarfe aus nebenberuflichen Tätigkeiten decken können (Begründung S. 34), erschließt sich nicht. Diese Möglichkeit haben grundsätzlich auch bei den Eltern wohnende Studierende und solche, die in einer Wohnung wohnen, die im Eigentum der Eltern stehen (§ 13 Abs. 3a BAföG), für die nur der geringe Unterkunftsbedarf von 49,00 € (ab 01.08.2016/01.10.2016: 52,00 €) nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG vorgesehen ist.

Dass sich die Höhe des Leistungsanspruchs für bei den Eltern lebende Studierende nicht ändert, dürfte falsch sein, da es für diese künftig nicht mehr nur einen Zuschuss zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gibt, von dem der BAföG-Mietanteil abgezogen wurde, sondern einen normalen SGB II-Anspruch unter Anrechnung von Einkommen.

Forderung:
a)
Alle Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG förderungsfähig ist, sollten in die Rückausnahme von § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E einbezogen werden. Dann wären nur noch die, deren BAföG-Antrag aus anderen Gründen als Einkommen und Vermögen abgelehnt wird, vom Existenzminimum ausgeschlossen.

Dies kann durch Streichung der Textpassage „deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und“ in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E erfolgen.

b)
Wenn der neue § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II-E nicht gestrichen wird, sollte zumindest für die Zeit, bis über den Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld entschieden wurde, der Personenkreis nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II-E in die Regelung des § 7 Abs. 6 Nr. 2 b) SGB II-E einbezogen werden.

4. zu § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II-E / Einkommensanrechnung bei Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben

Während bisher der nicht für den Lebensunterhalt bestimmte Anteil von Ausbildungsförderung nach dem BAföG, dem AFBG („Meister-BAföG“) und Berufausbildungsbeihilfe/BAB als zweckbestimmte Leistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen war, sollen künftig Leistungen der Ausbildungsförderung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Aufstiegsfortbildung, auch soweit sie für die Ausbildung oder für Fahrkosten erbracht werden, grundsätzlich voll als Einkommen berücksichtigt werden. Stattdessen wird ein Mindestfreibetrag von 100,00 € für die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II eingeführt, wenn die Absetzung nicht bereits nach § 11b Abs. 2 SGB II (künftig nur bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit) erfolgt.

Bewertung: Negativ

Bei der Einkommensanrechnung ist eine Schlechterstellung der meisten Auszubildenden geplant: Leistungen der Ausbildungsförderung sollen nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II-E als Einkommen gelten, auch soweit sie für die Ausbildung und für Fahrkosten erbracht werden. Damit wird der 20 %-Rechtsprechung des BSG der Boden entzogen, was insbesondere für Studierende wichtig ist, die Anspruch auf Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II haben.

Bisher blieben vom BAföG anrechnungsfrei bei

1.	Schülerinnen und Schülern von		*ab 08/2016*
	a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	93,00 €	*100,80 €*
	b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)	108,60 €	*117,40 €*
2.	Auszubildenden in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	114,40 €	*124,40 €*
3.	Studierenden an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)	119,40 €	*129,80 €*

Durch die für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.08.2016 beginnen, bereits beschlossenen BAföG-Erhöhungen werden diese Freibeträge in allen Gruppen auf über 100,00 € steigen, wenn es bei der 20 %-Rechtsprechung bleibt.

Durch das "mindestens" sind für freiwillig versicherte Auszubildende die tatsächlichen KV/PV-Beiträge voll abziehbar, was bisher nur galt, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Ein neues Konfliktfeld dürfte sein, ob zusätzliche Beträge als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 Satz 1

Nr. 5 SGB II) abgezogen werden können (Fahrkosten, Semesterbeitrag und andere Ausbildungskosten) und so mehr als 100,00 € anrechnungsfrei bleiben können. Für Schul- oder Studiengebühren wird dies bisher von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung verneint (BSG, Urteile vom 17.03.2009 - B 14 AS 61/07 R u.a. - FEVS 2010, S. 119 - bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 07.07.2010 - 1 BvR 2556/09 - NJW 2010, S. 2866 = juris Rn. 26), obwohl diese nicht von den BAföG-Bedarfssätzen erfasst werden (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 18.01.2001 - 6 B 120/96 - NVwZ-RR 2002 S. 118 (120f) und OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.08.2010 - 4 LC 757/07 - juris Rn. 22 unter Hinweis auf BT-Drucksache 13/4246, S. 22).

Zu befürchten ist auch, dass auch die Zusatzleistungen in Härtefällen (§ 14a BAföG), die zur Zeit nur beim Besuch von Tagesheimschulen und Internaten nach der BAföG-HärteV gewährt werden, als Einkommen angerechnet werden. Gleiches könnte auch für die Zuschläge bei einer Auslandsausbildung (§ 13 Abs. 4 BAföG) gelten, die u.a. für Reisekosten und Studiengebühren gewährt werden, wegen langer Bearbeitungszeiten oft aber erst nach Ende der Auslandsausbildung ausgezahlt werden. Ob diese als mit der Erzielung des Einkommens BAföG verbundene notwendige Ausgaben anzusehen sind, ist nicht eindeutig geklärt.

Forderung:
Streichung des neuen § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB II-E

5. zu § 27 SGB II-E / SGB II-Leistungen für Auszubildende

a) Aufnahme des Mehrbedarfs für dezentrale Warmwasserversorgung (§ 21 Abs. 7 SGB II) in das bei besonderen Härten mögliche Darlehen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E, der an die Stelle des bisherigen § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II tritt).

Bewertung: Positiv

b)
Aufnahme der "Bedarfe für Bildung und Teilhabe" (= § 28 SGB II) in die Härtefallregelung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E, der an die Stelle des bisherigen § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II tritt), so dass auch insoweit bei besonderer Härte ein Darlehen möglich ist.

Bewertung: bedingt positiv

Diese Veränderung im Gesetzestext wird in der Gesetzesbegründung nicht erläutert. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe fallen systematisch unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II. Die Öffnung in besonderen Härtefällen für ein diesbezügliches Darlehen führt dazu, dass auch Schülerinnen und Schüler bis 25, die z.B. wegen eines nicht genehmigten Fachrichtungswechsels kein BAföG bekommen, Bedarfe für Bildung (für Schulausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarfspauschale von 70,00 € im August und 30,00 € im Februar, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, Mittagsverpflegung) als Darlehen bekommen könnten. Unter 18jährige Studierende könnten auch den Teilhabebedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II als Darlehen bekommen.

Forderung:
Aufnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in den Katalog der zulässigen Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II.

c) Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II

Bewertung: Negativ

Abgeschafft werden soll der § 27 Abs. 5 SGB II und damit die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II Leistungen zur Übernahme von Schulden (Miete, Wasser- und Energieversorgung) zu bekommen, die als Darlehen erbracht werden sollen. Dies betrifft zum einen die nicht bei den Eltern wohnende Studierenden, zum anderen aber auch alle anderen Auszubildenden, deren BAföG-Antrag nicht wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen abgelehnt wurde (z.B. wegen eines Stipendiums eines Begabtenförderungswerks nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG, wegen einer nicht förderungsfähigen Zweitausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG, wegen eines nicht genehmigten Fachrichtungswechsels nach § 7 Abs. 3 BAföG, wegen Nichterfüllung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nach § 8 BAföG, wegen Überschreitens der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG oder wegen nicht rechtzeitiger Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 2 BAföG).

Forderung:
Der bisherige § 27 Abs. 5 SGB II sollte als neuer § 27 Abs. 4 SGB II-E weiter im Gesetz enthalten sein. Die Möglichkeit, ein Darlehen zur Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II zu bekommen, muss weiter für alle Auszubildenden bestehen und darf nicht auf die begrenzt werden, die von den Verbesserungen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 2 SGB II-E erfasst werden.

6. weiterer Änderungsbedarf für Auszubildende in § 27 SGB II und im SGB XII

§ 27 SGB II bildet seit dem 01.04.2011 eine abschließende Regelung für Leistungen für Auszubildende im SGB II. Vorher war es in Einzelfällen möglich, dass Auszubildende Anspruch auf nichtausbildungsbedingte Bedarfe hatten und in besonderen Härtefällen Darlehen für alle in Betracht kommenden Bedarfe gewährt werden konnten, was durch die Aufzählung der Bedarfe in § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II seitdem nicht mehr möglich ist.

a)
Warum der (seltene) Bedarf für orthopäd. Schuhe und therapeut. Geräte nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II Auszubildenden weiter vorenthalten wird, ist nicht zu verstehen. Es handelt sich eindeutig um einen nicht ausbildungsgeprägten Bedarf.

Forderung:
Aufnahme des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II in § 27 Abs. 2 SGB II.

b)
Auch der Bedarf für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. Satz 1 Nr. 1 SGB II) wird Auszubildenden bisher verweigert.

Forderung:
Aufnahme des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II in § 27 Abs. 2 SGB II, zumindest aber in die Regelung zum Härtefalldarlehen für Auszubildende (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E = bisher § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II).

c)

Genossenschaftsanteile und andere Wohnungsbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II) können für Auszubildende seit dem 01.04.2011 nicht mehr - auch nicht als Darlehen - übernommen, da die Regelungen des § 27 SGB II als abschließend anzusehen sind.

Forderung:
Aufnahme des § 22 Abs. 6 SGB II in § 27 Abs. 2 SGB II, zumindest aber in die Regelung zum Härtefalldarlehen für Auszubildende (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E = bisher § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II).

d)
Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II wurde früher teilweise auch Auszubildenden gewährt, wenn z.B. Behinderte Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII bekamen (bejaht wurde dieser von LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.03.2006 - L 8 AS 350/05 - juris; SG Stendal, Beschluss vom 07.02.2008 - S 3 AS 35/08 ER - juris Rn. 41-44; a.A. die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit 7.90; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2006 - 4 LB 153/04 - ZfSH/SGB 2006, S. 280 (im Revisionsverfahren 5 C 26.07 wurde beim BVerwG im Juli 2008 ein Vergleich abgeschlossen); SG Dresden, Urteil vom 12.05.2010 - S 36 AS 1891/08 - (beim BSG ist das dagegen anhängige Revisionsverfahren B 14 AS 95/10 R durch Vergleich beendet worden); LSG NRW, Beschlüsse vom 13.07.2010 - L 6 AS 587/10 B ER - juris Rn. 23 und - L 6 AS 588/10 B ER - juris Rn. 23; LSG NRW, Beschluss vom 14.04.2011 - L 6 AS 1595/10 B ER - juris Rn. 21; BSG, Urteil vom 06.08.2014 - B 4 AS 55/13 R - juris Rn. 28).
Die Gesetzesbegründung, dass dieser Mehrbedarf ausbildungsbedingt sei und durch andere, besondere Teilhabeleistungen gedeckt sei (BT-Drs. 17/3404, S. 103), ist falsch. Die Rehabilitationsträger gewähren keine Leistungen, die diesen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt ausgleichen. Die Teilhabeleistungen nach § 33 SGB IX oder die Eingliederungshilfeleistungen werden nicht zum selben Zweck und in derselben Höhe gewährt wie der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II (so richtig der abgelehnte Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/12389).

Forderung:
Aufnahme des § 21 Abs. 4 SGB II in § 27 Abs. 2 SGB II

e)
Darlehen sind für Auszubildende nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II (= § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E) nur möglich, wenn der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet. Aus dem Wort "besondere" folgert die Rechtsprechung, dass es sich um eine atypische Situation handeln muss.

Forderung:
Streichung des Wortes "besondere" in § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II (= § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II-E).

f)
Es gibt auch (bisher) wenige Fälle von Auszubildenden, die nicht in den Bereich des SGB II, sondern in den Bereich des SGB XII fallen. Die dortigen Regelungen zum Härtefall (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) und zu den Rückausnahmen (§ 22 Abs. 2 SGB XII) sollten den entsprechenden Regelungen in § 27 SGB II und § 7 Abs. 6 SGB II angepasst werden.

Dies gilt umso mehr, als für Auszubildende, die einen Anspruch nach § 2 AsylbLG haben, der Ausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII stets Anwendung findet. Ein Anspruch nach § 2 AsylbLG besteht seit dem 01.03.2015 in der Regel, wenn der Leistungsberechtigte sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält. Der ab dem 01.01.2016 vorgesehene Anspruch auf BAföG bzw. BAB für Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Inland, die sich 15 Monate ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, mit Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (§ 8 Abs. 2a BAföG; BAB gibt es in diesem Fall nach § 59 Abs. 2 SGB III nur während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung, nicht aber bei außerbetrieblicher Berufsausbildung oder bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen) ist in der Regel nicht existenzsichernd. Da dieser Personenkreis unter das AsylbLG fällt, nützen insoweit die Veränderungen in § 7 Abs. 5 und 6 SGB II und § 27 SGB II nichts, so dass diese Gruppe von Flüchtlingen sozialrechtlich Auszubildende 2. Klasse sind.

Forderung:
Übernahme der Regelungen des § 7 Abs. 5 und 6 SGB II und § 27 SGB II in den § 22 SGB XII, wobei die Möglichkeit, im Ermessenswege in Härtefällen statt Darlehen auch Beihilfen zu gewähren, im Sozialhilferecht nicht abgeschafft werden sollte.

Hamburg, den 17.11.2015

Rechtsanwalt Joachim Schaller
joachimschaller@web.de